

## Öffentliche Bekanntmachung

**Widmung der Straße „Dohmengarten“ im Stadtgebiet Nideggen (Gemarkung Abenden, Flur 5, Flurstück 593) als „öffentliche Gemeindestraße/Anliegerstraße“.**

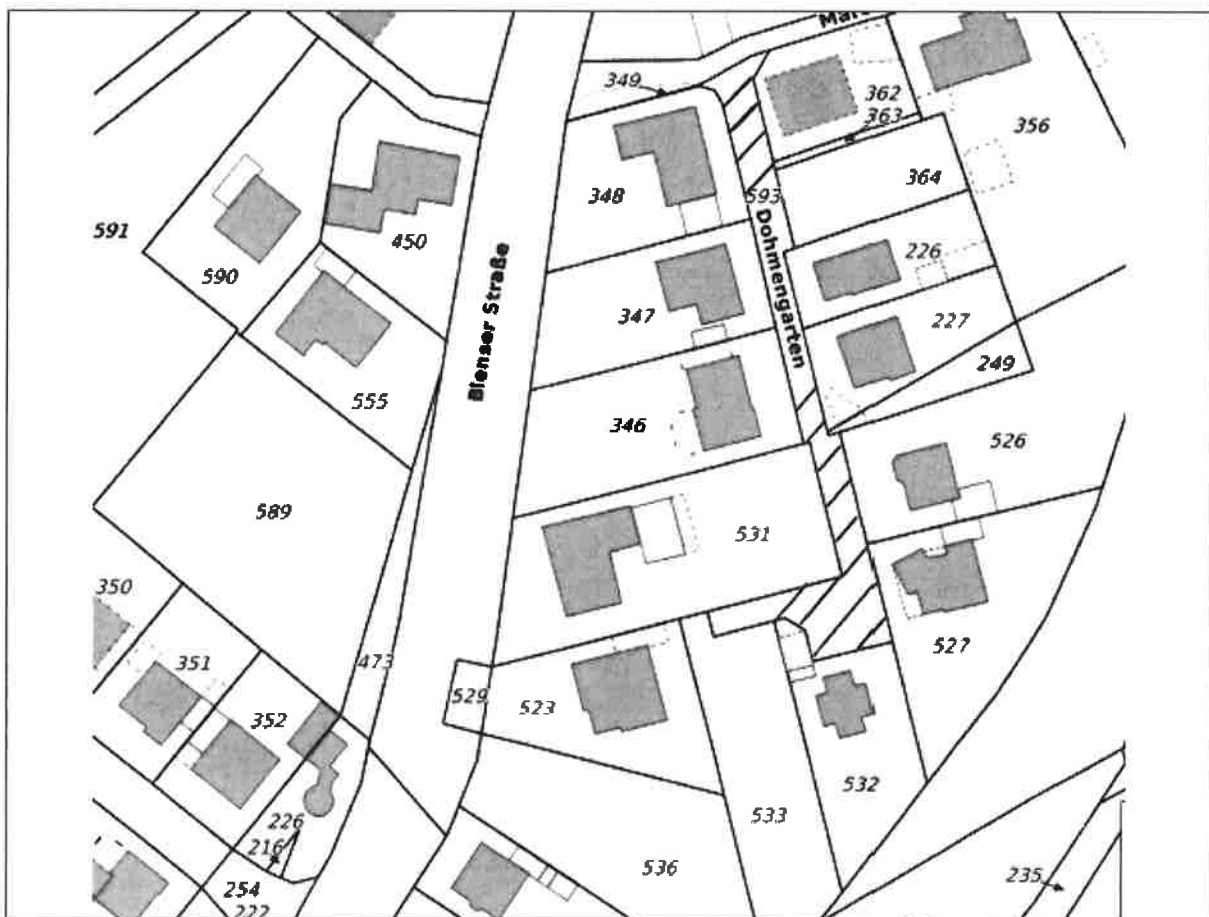
Der Rat der Stadt Nideggen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossen, das Flurstück „Gemarkung Abenden, Flur 5, Flurstück 593“ - Gesamtfläche 767 m<sup>2</sup> - als „Gemeindestraße/Anliegerstraße“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995, in der z. Z. gültigen Fassung, zu widmen.

Gemäß § 6 Abs. 1 und 3 StrWG NRW wird hiermit die Verkehrsfläche der Straße „Dohmengarten“ (im u. a. Lageplan schraffiert dargestellt) als Gemeindestraße/Anliegerstraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr, ohne Einschränkungen, gewidmet.

### Lagebeschreibung:

Der räumliche Umfang umfasst die Straßenparzelle der Gemarkung Abenden Flur 5, Parzelle 593. Das erschlossene Gebiet zweigt von der Straße „Martinsweg“ ab. Es beginnt auf der wesentlichen Seite an den Parzellen 348 bzw. 362 und endet im Bereich des Wendehammers an den Parzellen 533, 532 und 527 (alle Grundstücke gelegen in der Gemarkung Abenden, Flur 5).

### Lageplan



**Ihre Rechte:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wenn die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Nideggen, den 01.07.2021

  
(Schmunkamp)  
Bürgermeister